



Einschreiben

Der Schweizerische Bundesrat
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 1. April 2022

Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG gegen das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte,

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz reicht hiermit eine Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG gegen das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit folgendem Begehren ein:

Der Bundesrat soll das WBF anweisen sicherzustellen, dass die [Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine](#) umfassend und zeitnah umgesetzt wird. Insbesondere soll das SECO die Kantone kontinuierlich über den Stand der Rechtssetzungsarbeiten informieren, Umsetzungshilfen bereitstellen und bei Umsetzungsschwierigkeiten unterstützen. Zudem ist eine Task-Force zu gründen, welche die zur Umsetzung der Russland-Sanktionen notwendigen Informationen (z.B. zu Vermögenswerten von sanktionierten Oligarchen) sammelt und ihre Arbeiten eng mit der Task-Force der G7-Staaten koordiniert.

Formelles

Gemäss Art. 71 Abs. 1 VwVG kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 71 VwVG kann sich gegen jedes Handeln oder Unterlassen einer Bundesbehörde richten.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen Handlungen resp. Unterlassungen des WBF, nämlich die Unterlassung des SECO, die [Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine](#) (AS 2022 151) ausreichend umzusetzen. Folglich ist der Bundesrat als Aufsichtsbehörde des WBF gestützt auf Art. 8 Abs. 3 RVOG für die vorliegende Aufsichtsbehörde zuständig.

Materielles

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat – trotz anfänglichem Zögern – die EU-Sanktionen gegen Russland grösstenteils übernommen hat. Denn diejenigen Massnahmen, welche die Schweiz 2014 nach der Annexion der Krim durch Russland ergriffen hatte, reichten nicht aus, um die Umgehung von EU-Sanktionen zu verhindern. So haben sich die Geldzahlungen aus Russland in die Schweiz im Jahr

2014 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.¹ Die Schweiz profitierte somit von der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim. Dies darf nicht mehr vorkommen.

Trotz der Übernahme der EU-Sanktionen gegen Russland durch den Bundesrat werden diese in der Schweiz nicht konsequent umgesetzt. Wie sich in den letzten Wochen zeigte, herrscht bei der Umsetzung der EU-Sanktionen gegen Russland eine kollektive Verantwortungslosigkeit: Die Kantone warten auf Instruktionen des SECO, während dieses auf die Umsetzungspflicht der Kantone verweist. Sanktionen müssen jedoch umfassend und so rasch wie möglich umgesetzt werden, da russische Oligarchen ansonsten ihre Vermögenswerte aus der Schweiz abziehen. Angesichts der zeitlichen Dringlichkeit ist eine solche Passivität bei der Umsetzung der Sanktionen völlig inakzeptabel. Sie trägt dazu bei, dass der Druck auf das Putin-Regime nicht rasch genug aufgebaut wird und verringert somit die Wahrscheinlichkeit, dass Putin an den Verhandlungstisch gezwungen wird. Für die Menschen in der Ukraine sind baldige und erfolgreiche Friedensverhandlungen jedoch eine Frage des Überlebens. Deshalb muss die Schweiz die EU-Sanktionen gegen das Putin-Regime nun so schnell wie möglich umsetzen.

Die Pflichten der Vollzugsbehörde SECO sind klar

Nach Art. 31 Abs. 1 der [Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine](#) ist das SECO die zuständige Vollzugsbehörde (Art. 31 Abs. 1: „Das SECO überwacht den Vollzug der Artikel 2-6, 9-28b und 30.“). Es ist sinnvoll, dass die erwähnte Verordnung die Umsetzung dem Bund zuschreibt, da bei der Umsetzung von internationalen Sanktionen die Notwendigkeit einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung und einer engen Kooperation zwischen Bund und Kantonen besteht sowie ein internationaler Bezug unbestritten ist.² Angesichts dieser sinnvollen und expliziten Erwähnung des SECO als zuständige Vollzugsbehörde ist es nicht überzeugend, wenn von diesem auf die primäre Verantwortung der Kantone und Banken verwiesen wird. Dies ergibt sich auch aus Art. 49 Abs. 2 BV („Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.“). Diese sog. Bundesaufsicht stellt im Rahmen der Umsetzung von Bundesrecht sicher, dass die Kantone die ihnen übertragenen Aufgaben richtig erfüllen. Diese Aufsichtspflicht ist nicht nur eine partielle, sondern betrifft die gesamte Umsetzungstätigkeit und ist vom Bund von Amtes wegen auszuüben.³

Die Aufgaben des Bundes, d.h. im vorliegenden Fall des SECO, bei der Umsetzung sind klar und umfassen u.a. eine möglichst frühzeitige Erarbeitung von Normskizzen zu Verordnungen und deren Zustellung an die Umsetzungsinstanzen als Vorinformation; die kontinuierliche Information über den Stand der Rechtsetzungsarbeiten; den Einbezug der Kantone, wenn deren Interessen tangiert sind;

¹ Gerald Hosp, *Die Schweiz sanktioniert passiv*, NZZ vom 23.2.2022.

² Bundesamt für Justiz, *Gesetzgebungsleitfaden – Leitfaden für die Erarbeitung von Erlassen des Bundes*, 2019, Rz 1076.

³ *Ibid*, Rz 1053.

die Erleichterung der Umsetzung mit Umsetzungshilfen (Richtlinien, Wegleitungen, Checklisten, Mustererlasse, Direktkontakte, usw.); die Information der politischen Behörden und der Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung und über allenfalls aufgetretene Umsetzungsschwierigkeiten; die Beobachtung der Umsetzung und das Antizipieren von Risiken; das Wahrnehmen der Aufsicht (z.B. Weisungen, Berichterstattung, Inspektion, Genehmigung kantonaler Erlasse); die Beantwortung von Anfragen der Vollzugsinstanzen oder der Betroffenen (z.B. bezüglich der Auslegung von Rechtsbestimmungen); Grundlagenarbeit (z.B. Auslegungshilfen wie Erlasskommentare) und Schulungen; Bei Umsetzungsschwierigkeiten bereiten die zuständigen Bundesbehörden die notwendigen Massnahmen vor (z.B. Verbesserung der Schulung, Weisung an die Vollzugsinstanzen, Vorbereitung von Erlassänderungen).⁴

Das SECO reagiert ungenügend auf Kritik

Die Pflichten der für die Umsetzung zuständigen Stelle – des SECO – sind also klar. Aufgrund der in den letzten Tagen laut gewordenen Kritik reagierte dieses: Es werde den Kantonen ein Merkblatt zur Verfügung stellen, welches die wichtigsten Rechtsfragen klärt. Das reicht jedoch bei Weitem nicht. Stattdessen muss das SECO als zuständige Vollzugsbehörde die oben beschriebenen Umsetzungspflichten befolgen. Es ist klar, dass die Umsetzung der umfassenden EU-Sanktionen personelle Ressourcen braucht, die das SECO und die Kantone möglicherweise nicht haben. Deshalb ist eine Taskforce einzurichten, welche Informationen zur effektiven Umsetzung der Russland-Sanktionen sammeln soll (z.B. aktives Aufspüren der Vermögenswerte der sanktionierten Oligarchen). Das EDA hat am 28.3.2022 angekündigt, die Schweiz sei bei der Umsetzung der Russland-Sanktionen grundsätzlich zum Austausch mit der Task-Force *Russian Elites, Proxies and Oligarchs* (Repo) der G7-Staaten bereit. Doch ein Austausch ist nicht genug. Es braucht eine aktive Suche einer mit ausreichend personellen Ressourcen versehenen, unabhängigen Task-Force, welche sich auf die Umsetzung der Russland-Sanktionen in der Schweiz fokussiert und ihre Erkenntnisse regelmässig mit der Task-Force der G7-Staaten austauscht.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

⁴ *Ibid*, Rz 1119-1123.